

Vertrag über eine Gastprofessur

zwischen

Europa-Universität Flensburg

Auf dem Campus 1

24943 Flensburg

vertreten durch

den Präsidenten Prof. Dr. Werner Reinhart

für die gastgebende Einrichtung (Abteilung, Seminar, Forschungszentrum, …)

Name der gastgebenden Einrichtung:

……………………………………………………………………………………………………..

Name und Dienstanschrift kooperierende\*r Hochschullehrer\*in

……………………………………………………………………………………………………..

für das Projekt

Name des Projekts:

……………………………………………………………………………………………………..

Projektnummer: ………………………………………………………………………….

nachfolgend Europa-Universität Flensburg genannt

und

Titel, Vorname, Name Gastprofessor\*in

……………………………………………………………………………………………………..

genaue Heimatanschrift

……………………………………………………………………………………………………..

nachfolgend Gastprofessor\*in genannt

**§ 1**

Gastprofessor\*rinnen sind Wissenschaftler\*innen aus dem In- und Ausland, die an ihrer Heimathochschule oder -einrichtung den akademischen Titel einer Professorin oder eines Professors innehaben und sich für den Zeitraum dieses Vertrags zum Zwecke ihrer eigenen Forschung oder Lehre an der Europa-Universität Flensburg aufhalten.

**§ 2**

1. Der\*dem Gastprofessor\*in ist es vorbehaltlich § 7 Abs. 2 gestattet, in der Zeit vom ………… bis ………… an der gastgebenden Einrichtung eigener Forschung im Bereich ………………………………………..gekoppelt an Projektnummer ………….. nachzugehen.
2. Dabei wird der\*dem Gastprofessor\*in in Abstimmung mit der geschäftsführenden Leitung der gastgebenden Einrichtung die Benutzung von Einrichtungen und Material der Europa-Universität Flensburg gestattet. Dabei hat sie\*er alle an der Europa-Universität Flensburg geltenden Ordnungen zu beachten.
3. Die\*der Gastprofessor\*in benötigt vor der Einreichung eines Drittmittelantrags über die EUF die Zustimmung der\*des betreuenden Hochschullehrerin\*Hochschullehrers. Diese ist den Unterlagen beizufügen, die an die Abteilung Finanzen zur Prüfung eingereicht werden.
4. Insbesondere wird die Nutzbarkeit der folgenden Ressourcen für die\*den Gastprofessor\*in angestrebt und durch die\*den kooperierenden Hochschullehrer\*in bei den Abteilungen ZHB, Gebäudemanagement und ZIMT beantragt:   
     
   ……………………………………………………………………………………………………………………………………………..

**§ 3**

1. Eine Pflicht zur Übernahme von Tätigkeiten besteht nicht.
2. Soweit Lehrveranstaltungen angeboten werden, erfolgt eine Vergütung nach den jeweils geltenden Richtlinien über Lehraufträge.
3. Ein Betreuungsrecht für Promotionsverfahren an der Europa-Universität Flensburg besteht nach § 4 Promotionsordnung nicht und wird auch nicht durch diesen Vertrag begründet.

**§ 4**

1. Die Vertragsparteien wollen mit diesem Vertrag kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründen. Eine Vergütung wird somit nicht gezahlt.
2. Durch den Aufenthalt als Gastprofessor\*in entsteht kein Anspruch auf Übernahme in ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis zur Europa-Universität Flensburg.
3. Die\*der Gastprofessor\*in ist selbst für die Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend ihren\*seinen Aufenthalt in Flensburg bzw. der Bundesrepublik Deutschland (wie etwa Visa- oder Meldebestimmungen) verantwortlich. Das kooperierende Mitglied der Europa-Universität Flensburg soll die\*den Gastprofessor\*in bei Behördengängen etc. unterstützen bzw. bei der Vermittlung von Unterstützung behilflich sein.
4. Die\*der Gastprofessor\*in ist für den Abschluss von Versicherungen (wie etwa Haftpflicht-, Unfall-, Krankenversicherung) selber verantwortlich; eine Absicherung über die institutionelle Versicherung der Europa-Universität Flensburg ist nicht gewährleistet.

**§ 5**

Die \* der Gastprofessorin \* Gastprofessor ist verpflichtet,

* 1. während des Aufenthaltes auf dem Gelände und in den Gebäuden der EUF deren Sicherheits- und Ordnungsvorschriften zu beachten,
  2. den Weisungen der Leitung der gastgebenden Einrichtung zu folgen, soweit diese zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendig sind,
  3. die Verantwortung für Arbeits- und Umweltschutz und nach der Gefahrstoffverordnung für ihre \* seine Tätigkeit an der Europa-Universität Flensburg zu übernehmen,
  4. Inventar und Geräte pfleglich zu behandeln.

**§ 6**

Die\*der Gastprofessor\*in haftet für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 7**

Die\*der Gastprofessor\*in verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten des Projektes und des Institutes / der Abteilung / des Seminars / des Forschungszentrums, die als vertraulich bezeichnet oder als solche erkennbar sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.

**§ 8**

1. Bei erheblichen oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die vertraglichen Abmachungen kann dieser Vertrag fristlos gekündigt werden.
2. Das Gastprofessurenverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem ggf. eine Aufenthaltserlaubnis abläuft, widerrufen wird oder erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

**§ 9**

1. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass außer den in diesem Vertrag niedergelegten Rechten keine weiteren Ansprüche bestehen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Die\*der Gastprofessor\*in hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Flensburg, den ………………………………………

für den\*die Präsident\*in der Europa-Universität Flensburg ………………………………………………………….

Signatur

Flensburg, den ………………………………………

für die\*den kooperierende\*n Hochschullehrer\*in ………………………………………………………….

Signatur

Flensburg, den ………………………………………

Titel, Vorname, Name der\*des Gastprofessor\*in

…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….

………………………………………………………….

Signatur